

Andre Wunsch, xxxxx. xx, xxxxx Dresden

Andre Wunsch

xxxxxxxxxx xx

xxxxx Dresden

Tel: xxxx/xxxxxxx Fax: xxxxxxx

Vorab per Telefax an 0351.446 2970

Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Lothringer Straße 1

01069 Dresden

Dresden, den 25.03.2020

Strafanzeige wegen: Rechtsbeugung § 339 (StGB) gegen Richterin Düvelshaupt;

Strafanzeige gegen Staatsanwältin Schulze und Staatsanwalt Socher sowie gegen weitere unbekannte Beteiligte wegen:

Bildung einer kriminellen Vereinigung, Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug, Beihilfe zum Sozialversicherungsbetrug und Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Widerspruch gegen die Einstellungsverfügungen: Aktenzeichen 388 Js 13244/20, 388 Js 13076/20, 388 Js 12919/20

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erstatte ich

Strafanzeige gegen die Vorsitzende der 12. Kammer am Verwaltungsgericht Dresden, Frau Richterin Düvelshaupt wegen Rechtsbeugung § 339 (StGB).

Richterin Düvelshaupt hat sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, indem sie mir, unter anderem ohne Rechtsgrundlage, die Akteneinsicht in den von mir geführten Verwaltungsrechtssachen verwehrte. Die Rechtsachen richten sich gegen die Landeshauptstadt Dresden, wegen der Vergabe der Sondernutzungsstandplätze für den mobilen Souvenirverkauf auf der Dresdner Augustusstr. gegenüber dem Fürstenzug und dem Dresdner Schlossplatz.

Frau Richterin Düvelshaupt hat durch ihre Verweigerungen, mir die beantragte Akteneinsicht zu gewähren, dass Recht zu meinem Nachteil, und zugunsten der beklagten Landeshauptstadt Dresden

vorsätzlich falsch angewendet.

Das der Richterin Düvelshaupt durchaus bewusst war, dass ihre Verweigerung zur Gewährung der von mir beantragten Akteneinsicht die Rechtsgrundlage fehlt, wird an einer Verfügung deutlich, die sie am 14.08.2019 selber erlassen hatte.

Die Verfügung ist Teil, der als Anlage beigefügten Verwaltungsakten. In der Verfügung stellt die Richterin unter anderem fest, dass die bis dahin erfolgte Verweigerung der Akteneinsicht wegen § 100 VwGO ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Außerdem forderte die Richterin in ihrer Verfügung die Landeshauptstadt Dresden dazu auf, ihr eigenes ungesetzliches Treiben nachträglich zu legitimieren und einen Geheimhaltungsantrag, gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu stellen.

Es bleibt anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Verfügung, die Rechtsbeugung durch die Verweigerung zur Akteneinsicht in die Verwaltungsakte zur Standplatzvergabe, von Richterin Düvelshaupt bereits eingetreten war.

Letztlich ist das in Folge auch ohne Bedeutung, weil die Richterin mir die Akteneinsicht bis zum heutigen Tag ohne Rechtsgrundlage verwehrt. Tatsache ist nämlich, dass die Landeshauptstadt bis heute keinen Geheimhaltungsantrag, entsprechend § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, gestellt hat.

Eine Verweigerung der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren stellt einen erheblichen Eingriff in rechtstaatliche Grundprinzipien dar. Mithin hat der Gesetzgeber für deren Durchsetzung auch hohe Hürden aufgestellt. Es ist deshalb auch kaum verwunderlich, dass die Landeshauptstadt Dresden bis heute keinen Geheimhaltungsantrag gestellt hat. Als Kommune, ist sie als vorbenannten Gründen, nämlich selber gar nicht berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen.

Das dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass die Landeshauptstadt Dresden in ihrem Schreiben vom 10.09.2019 selber darauf hinweist, dass sie auf langjährige Sicht keinen Geheimhaltungsantrag stellen wird.

Durch die Verweigerung der Akteneinsicht, wird es mir unter anderem erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht, Zeugen in den Verfahren zu benennen, die zur Aufklärung der unglaublichen Sachverhalte, bei der Standplatzvergabe der Verkaufsplätze durch die Landeshauptstadt Dresden, beitragen können.

Was oder wer Frau Richterin Düvelshaupt letztlich derart korrumpiert hatte, dass sie von ihrer eigenen Verfügung vom 14.08.2019 abweicht und mir später auch weiterhin noch die Akteneinsicht verwehrt,

obwohl sie in ihrem Schreiben selbst verfügt hatte, dass sie mir Akteneinsicht in die bei Gericht vorhandenen Originalakten gewähren würde, wenn der von ihr gewünschte Geheimhaltungsantrag von der Landeshauptstadt Dresden bis 30.08.2019 nicht bei ihrem Gericht vorliegen würde, kann ich nicht sagen.

Tatsache ist aber, dass das Verhalten von Richterin Düvelshaupt in Folge immer bemerkenswerter wurde. Neben meiner im Mai 2019 erhobenen Klage, gegen die bereits erfolgte Standplatzvergabe, hatte ich im August 2019 zusätzlich einen einstweiligen Rechtsschutz angestrebt der zum Ziel hatte, das die unglaubliche Vergabep Praxis für das Folgejahr verhindert wird bzw. das ein Verfahren angewendet wird, dass für alle antragsberechtigten Marktteilnehmer die gleichen Marktchancen bietet.

Dieses Rechtsverfahren wurde ebenfalls von Richterin Düvelshaupt geleitet. Auch in diesem Rechtsstreit wurde mir die beantragte Akteneinsicht in das laufende Vergabeverfahren verweigert. Aber als sei dem nicht genug, wurde mein Eilantrag vom 22.08.2019, von ihr erst am 18.10.2019 zu meinen Ungunsten entschieden. Frau Düvelshaupt teilte in ihrem Urteil mit, dass ich ja schließlich später noch gegen die Vergabe klagen könne, wenn der Schadensfall eingetreten ist und mir das Ergebnis nicht passen würde.

Das Verhalten von Frau Richterin Düvelshaupt hatte für die Landeshauptstadt Dresden zumindest den Vorteil, dass sie in dieser Zeit ungestört die Vergabe der Standplätze nach dem bisherigen Verfahren vorbereiten konnte und noch während der Widerspruchsfrist, gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden vor dem Oberverwaltungsgericht, durchführen konnte.

Das Richterin Düvelshaupt im Urteil zum Eilverfahren auch noch einen völlig überhöhten Streitwert ansetzte, der mir in Folge ungerechtfertigt hohe Gerichtsgebühren verursachte ist zwar ebenfalls durch das Gesetz nicht gedeckt, passt sich aber auffällig in das übrige Verhalten von Richterin Düvelshaupt ein.

Bereits mit meiner Klage im Mai 2019 hatte ich, außer gegen das unglaubliche Vergabeverfahren der Standplätze, auch auf Schadenersatz wegen dem entgangenen Gewinn geklagt, der wegen der vorenthaltenen Standplätze allein im Januar 2019 entstanden war. Die Landeshauptstadt hatte dort nachweislich zu Vorteil einiger krimineller Marktteilnehmer lieber die Standplätze leer stehen lassen, als sie an uns zu vergeben, obwohl uns die Plätze zugestanden hatten. Auch dieser Teil der Klage wurde von Richterin Düvelshaupt angenommen und der Streitwert im Verwaltungsverfahren entsprechend hoch berechnet. Wie sich später herausstellte, war das Verwaltungsgericht jedoch für die Schadenersatzklage gar nicht zuständig. Vielmehr hätte das Verwaltungsgericht den Teil der Klage mit der Schadenersatzforderung an das zuständige Landgericht Dresden abgeben bzw. weiterleiten

müssen. Auf späteres Drängen hin, wurde die Schadenersatzklage letztlich erst am 17.12.2019 an das Landgericht Dresden abgegeben. Das hatte zur Folge, dass eine Entscheidung über unseren Schadenersatzanspruch, in der Zeit von Mai 2019 bis heute, durch die Richterin Düvelshaupt, zu unserem Nachteil hinausgezögert wurde.

In Anbetracht des unglaublichen Verhaltens von Richterin Düvelshaupt, hat es daher kaum noch Überraschungspotenzial, wenn von der Richterin Düvelshaupt Unterlagen und Anschreiben nicht, oder nur mit großer Verspätung, an uns weitergeleitet wurden, die sie in den Rechtssachen von der Landeshauptstadt Dresden erhalten hatte.

Das Handeln von Richterin Düvelshaupt stellt elementare Rechtsverstöße dar und ist von Willkür geprägt. Frau Richterin Düvelshaupt beschmutzt durch ihr Verhalten in schäbigster Art, dass von ihr ausgeübte Richteramt und untergräbt durch ihr Handeln die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Prinzipien eines funktionierenden Rechtsstaates.

Allerdings muss ich, nicht zuletzt aus aktuellen Anlass, leider davon ausgehen, dass Frau Richterin Düvelshaupt kaum mit einer Bestrafung, für die von Ihr begangenen Verbrechen, durch die sächsische Justiz zu rechnen hat.

Gegen die erfolgte Standplatzvergabe für dieses Jahr, hatte ich im letzten Jahr natürlich ebenfalls Widerspruch eingelegt. Ich werde mich auch zukünftig nicht damit zufrieden geben, dass durch die Landeshauptstadt Dresden aktiv Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug geleistet wird, indem bei der Standplatzvergabe unter anderem wissentlich ein kriminelles Netzwerk von Scheinselbstständigen unterstützt wird.

Deshalb hatte ich der Landeshauptstadt Dresden am 05.03.2020 schriftlich in Aussicht gestellt, dass ich bei einer fortdauernden Verweigerung zur Akteinsicht, einen Antrag auf Erzwingungshaft gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Herrn Dirk Hilbert, in Erwägung ziehe, dass zum Ziel hat, dass mir die erwünschte Akteneinsicht gewährt wird.

Eine Akteneinsicht habe ich nicht erhalten. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft Dresden erwartungsgemäß reagiert und eine ganze Reihe von Einstellungsverfügungen gegen meine Strafanträge erlassen, die ich gegen Mitglieder des kriminellen Netzwerkes zuvor erstattet hatte.

Im Gegenzug erhielt ich auch noch einen Strafbefehl, wo man mir ohne rechtfertigenden Grund und auf der Basis völlig erfundener Behauptungen, verdrehter Tatsachenschilderungen und absurder Vorwürfe insgesamt 50 Tage Haft androht.

Da sich in dieser Sache zuletzt insbesondere die Staatsanwältin Schulze und der Staatsanwalt Socher bemüht haben, erhebe ich hiermit

Strafanzeige gegen die Beiden Vertreter der Sächsischen Justiz sowie gegen weitere mir unbekannte Beteiligte wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug, Beihilfe zum Sozialversicherungsbetrug und Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Da es sich bei den hier benannten Straftaten um so genannte Officialdelikte handelt, die von Amts wegen verfolgt werden sollten, wird auf die Stellung eines eigenen Strafantrages verzichtet.

Im Weiteren erhebe ich Widerspruch gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwältin Schulze und des Staatsanwaltes Socher:

Aktenzeichen 388 Js 13244/20 (Wegen Beleidigung)

Aktenzeichen 388 Js 13076/20 (Wegen Körperverletzung)

Aktenzeichen 388 Js 12919/20 (Wegen Körperverletzung)

Leider verdichten sich immer mehr die Hinweise darauf, dass alle Bemühungen der sächsischen Justiz und der städtischen Behörden dazu dienen, insbesondere die Interessen des vorbestraften Betrügers Herr R. L. zu vertreten.

Inzwischen gibt es kaum noch Zweifel daran, dass die durch Hörensagen verbreitete Information richtig ist, wonach Herr R. L. unter besonderen behördlichen Schutz steht, weil er als Informant sein kriminelles Umfeld bespitzelt.

Letztlich ist mir das völlig egal. Es stört mich auch kaum, wenn er einen Teil seiner Bekannten an seinen Verkaufsständen mit einem mehr oder weniger freundlichen „Salam Aleikum Bruder“ begrüßt.

Es stört mich aber sehr wohl, wenn meine Ehefrau von ihm als Judensau beschimpft wird, wenn mich seine Ehefrau mehrfach in der Öffentlichkeit anspuckt und wenn mich seine kriminellen Kumpels, auf offener Straße niederschlagen. Vor allem stört es mich aber, wenn Vertreter der sächsischen Justiz dieses kriminelle Treiben unterstützen, indem sie unter anderem, die unglaublichen Zustände trotz meiner Anzeigen nicht verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Andre Wunsch

Anlagen:

Verwaltungsgerichtsakten
Aktenzeichen 12_K_1042-19 (84 Blatt)
Aktenzeichen 12_L_650-19 (64 Blatt)

Einstellungsverfügungen:
Aktenzeichen 388 Js 13244/20 (Wegen
Beleidigung)
Aktenzeichen 388 Js 13076/20 (Wegen
Körperverletzung)
Aktenzeichen 388 Js 12919/20 (Wegen
Körperverletzung)

Strafbefehl:
Aktenzeichen 201 Cs 388 Js 12917/20